sich die Auffassung jedenfalls sehr wohl vertreten, daß jener Posten als Bestandteil des Rechnungsüberschusses sich ohne weiteres als Reingewinn der Gesellschaft während des Rechnungsjahres qualifiziere und durch seine spätere Berwendung dieses Charafters grundsätlich nicht entkleidet werden könne, abgesehen davon, daß gegebenenfalls diese Berwendung auch nicht eine zu den Gewinsungskosten im Sinne von § 4 des Einkommenssteuergesetzes gehörende Betriebsausgabe, sondern vielmehr eine die Gewinnbestimmung direkt nicht berührende Auslage für die Betriebseinrichtung darstelle. Von willkürlicher Gesetzesanwendung und Verletzung der Rechtsgleichheit, als welche die Rekurrenten die Einbeziehung des fraglichen Postens in das steuerpflichtige Einkommen bezeichenet, kann daher keine Rede sein.

2. Das gleiche gilt auch mit Bezug auf die ferner beanstandete Besteuerung bes ber Refurrentin aus ihrer Chomage-Versicherung zugekommenen Betrages von 65,000 Fr. als Erwerbseinkommen. Dem Regierungsrate ift ohne weiteres darin beizupflichten, daß die Chomage-Bersicherung nach allgemeinem Rechtsbegriff die Sicherung des Ergebniffes einer Erwerbstätigkeit, eines Unternehmergewinns, durch Entschädigung für den aus bestimmtem Grunde eintretenden Ausfall diefes Gewinns, jum Gegenftande bat, und daß daber ihre Leistung als Ersat eines Erwerbsein= kommens zu betrachten ift, der diesem Ginkommen, jedenfalls ohne Willfür, steuerrechtlich gleichgestellt werden darf (vgl. hierüber, außer den bereits vom Regierungsrat angezogenen Werken Shren = bergs und Lewis, 3. B. noch Rivière, Pandectes Françaises, Stichwort: "Assurance contre le chômage", Biffern 1-4, so= wie neuestens Manes, Bersicherungslerikon, Stichwörter: "Chomageversicherung", S. 317 und, speziell unter "Keuerversicherung", S. 371). Wenn die Rekurrentin demgegenüber zu behaupten scheint, daß nach den besonderen Bestimmungen ihres in Frage kommenden Chomage-Versicherungsvertrages der ihr ausbezahlten Berficherungssumme nicht diese Bedeutung eines Ginkommenser= fates beigemeffen werden konne, daß jene Summe danach vielmehr wesentlich als Ersat für notwendige Auslagen, d. h. für den durch biefe bedingten Bermögensichaben, angesehen werden muffe, fo kann fie mit biefem Einwande überhaupt nicht gehört werden. Denn wie der Regierungsrat aktengemäß betont, hat sich die Rekurrentin im kantonalen Beschwerdeversahren auf ihre Versicherungspolice mit dem angeblich besonderen Vertragsinhalt gar nicht berusen und kann sich deshalb vor Bundesgericht mit Grund nicht beschweren, wenn die Steuerbehörden, speziell der Regierungsrat, ihr fragliches Rechtsverhältnis lediglich nach Waßgabe der einschlägigen allgemeinen Grundsähe gewürdigt haben:

erfannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

100. Arteil vom 17. Dezember 1908 in Sachen Aiderberger gegen Obwalden.

Obwaldnerisches Steuergesetz vom 26. April 1908, Art. 16 Abs. 5 und 7, die Armensteuer betreffend. Angeblicher Verstoss gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Kantonsfremden mit den Kantonsbürgern, etc. (Besteuerung der kantonsfremden wie der kantonsangehörigen Niedergelassenen am Wohnort; Abführung der Steuer durch die Wohnortsgemeinden an die Heimatgemeinden der Kantonsangehörigen, nicht aber an die Heimatgemeinden der Kantonsfremden.)

A. Am 26. April 1908 erließ die Landsgemeinde des Kantons Obwalden ein neues Steuergesetz, das in Art. 16 unter Abs. 5 und 7 bestimmt:

Abs. 5: "Die außer ihrer Heimatgemeinde angesessenen Ob"waldner haben die Armensteuer an die Armenkasse der Bürger"gemeinde ihres obwaldnerischen Wohnortes nach deren Steuer"ansah zu entrichten. Das gleiche gilt für die in Obwalden wohn"hasten Bürger anderer Kantone und Staaten, sowie für die
"alten Landleute von Nidwalden."

Abs. 7: "Jebe Bürgergemeinde wird ben Ertrag der von Bür"gern anderer obwaldnerischer Gemeinden bezahlten Armensteuer
"der Armenkasse der Heimatgemeinde abliefern, immerhin in der
"Beise, daß keine Bürgergemeinde berechtigt ist, von der Bürger"gemeinde des Wohnortes mehr Armensteuer zu verlangen, als sie
"nach dem jeweiligen Steuersuß von ihren Einwohnern selbst bezieht."

B. Gegen diese Bestimmung des neuen Steuergesetzes bat Füriprech Dr. Niderberger in Sarnen für sich und namens einer Unzahl außerkantonaler Niedergelaffenen den ftaatsrechtlichen Refurs and Bundesgericht mit bem Antrag auf Aufhebung ergriffen. Es wird ausgeführt: Die angefochtenen Bestimmungen verletten den Art. 60 BB. nach welcher Norm gemäß der Braris der außerkantonale Niedergelassene nicht anders besteuert werden dürfe als der nicht in seiner Heimatgemeinde niedergelassene Kantons= angehörige. Diefer Grundsatz sei hier nur scheinbar gewahrt, in= bem nach Abs. 5 Ortsburger, kantonsangebörige und kantons= fremde Niedergelassene die gleiche Armensteuer zu entrichten hatten. In Wahrheit werde er aber in frasser Weise umgangen, da nach Abs. 7 für die obwaldnerischen Niedergelassenen der Betrag der Urmensteuer an die Heimatgemeinde abgeliefert werde, während für die kantonsfreinden Niedergelaffenen eine folche Ablieferung ber Armensteuer an deren Heimatgemeinden nicht stattfinde, sonbern die Armensteuer in vollem Mage in der Bürgerkasse ver= bleibe. Die scheinbare Gleichheit der Behandlung in Abs. 5 werde also durch die Ungleichheit in Abs. 7 wieder völlig aufgehoben; für die kantonsfremden Riedergelassenen gelte bezüglich der Armen= steuer das Wohnortsprinzip, für die kantonsangehörigen Rieder= gelaffenen das Heimatpringip, was nach Art. 60 BB unzulässig sei und auch bem Urteil bes Bundesgerichts i. S. Scherrer und Genoffen gegen Obwalben vom 22. März 1900 (US 26 I Nr. 2) direkt widerspreche. Ferner sei Art. 4 BV verlet, weil die außerkantonalen Niedergelassenen nicht gleich wie die Kantons: bürger behandelt wurden. Weiterhin sei das Berbot der Doppel= besteuerung misachtet; praktisch und in thesi bestehe die Armensteuerpflicht der außerkantonalen Niedergelassenen in ihrer Beimat= gemeinde, wie ja Obwalden auf dem Boden stehe, daß seine auswärtigen Bürger in ihrer Seimat armensteuerpflichtig seien; es gehe daher nicht an, daß Obwalden gleichzeitig die außer= kantonalen Niedergelassenen zur vollen Armensteuer heranziehe. Gegen bundesverfassungemäßige Rechte und Freiheiten, insbeson= dere Urt. 45 Abs. 6, verstoße es sodann, daß jemand zu einer vollen Steuer verhalten werde, der bei ber Defretierung der be= treffenden Steuer nicht mitsprechen könne; das treffe aber hier

zu, weil die Armensteuer von der Bürgergemeinde, welcher der außerkantonale Niedergelassene nicht angehöre, beschlossen werde. Endlich bestehe eine Vereinbarung zwischen Obwalden und Nidwalden vom Jahre 1838, nach der die im einen Kanton angesessenen alten Landleute des andern Kantons die Armensteuer nur in ihrer Heimatgemeinde zu bezahlen hätten. Auch diese Vereinsbarung sei durch die angesochtene Gesetzesbestimmung verletzt.

C. Der Regierungsrat von Obwalden hat mit eingehender Begrundung auf Abweisung des Refurses angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach feltstehender bundesrechtlicher Braxis in der Auslegung bes Art. 60 BB darf ein Kanton die kantonsfremden Nieber= gelassenen an ihrem Wohnort nicht anders besteuern als die da= felbst wohnhaften, in einer andern Gemeinde des Kantons heimat= berechtigten Rantonsburger und durfen speziell auch die kantons: fremden Riedergelassenen an ihrem Wohnort nur insoweit zur Leistung von Armensteuern herbeigezogen werden, als vies auch gegenüber den fantonsangehörigen Niedergelassenen geschieht (fiebe Urteil Scherrer, Erw. 2, 26 I S. 18 und die bortigen Rach= weise). Dieser Grundsat ist durch die angesochtenen Bestimmungen bes Steuergesetzes von Obwalden nicht verletzt, da nach Abs. 5 bes Art. 16 die kantonsangehörigen und die kantonsfremden Riebergelassenen mit Einschluß der alten Landleute von Ridwalden an ihrem Wohnort unter sich und mit den Ortsbürgern in gleicher Beise armensteuerpflichtig sind. Der Umstand, daß gemäß Abs. 7 die betreffende Domizilgemeinde den Betrag der Armensteuer der kantonsangehörigen Riedergelassenen an deren Seimatgemeinden im Verhältnis des Steuerfußes diefer abzuliefern bat, mabrend eine solche Ablieferung an die Heimatgemeinden der kantonsfrem= ben Riedergelassenen nicht stattfindet, ist nicht geeignet, die Besteuerung der lettern in Widerspruch mit Art. 60 BB zu bringen. Die genannte Vorschrift, die einen gewissen Ausgleich zwischen ber ber Heimatgemeinde obliegenden Unterstützungspflicht und dem Steuerrecht der Wohnortsgemeinde bezweckt, stellt sich, wie in der Bernehmlassung des Regierungerates zutreffend hervorgehoben ift, als eine interne verwaltungsrechtliche Verfügung über ben Steuer= ertrag im Verhältnis ber beiden Gemeinden dar, die ausschlieflich

die abministrativen Beziehungen der Gemeinden im Kanton betrifft, bagegen bie Rechtsftellung der kantonsfremden Riederaelaffenen in keiner Beise berührt, daher auch die Garantie ber Gleichbehandlung von Schweizer- und Kantonsburgern in Gefekgebung und Rechtspflege nicht antaften fann; und zwar auch bann nicht, wenn jener Beitrag, mas benkbar ift, auf ben Steuer= fuß ber Wohnortsgemeinde von Ginfluß fein follte, weil ja dadurch wiederum die niedergelassenen Schweizer- und Kantonsburger gleichmäßig betroffen werden. Das Pringip ber Gleichstellung von kantonsfremden und kantonsangehörigen Riedergelaffenen in Ansehung der Armenbesteuerung durch die Wohnortsgemeinde wurde vielleicht dann verlett, wenn die Wohnortsgemeinde in Bezug auf die Burger anderer Gemeinden bes Kantons nur bas Intaffo für bie Burgergemeinde zu beforgen hatte, mahrend in Wahrheit als Trager bes Steueranspruchs die Burgergemeinde erscheinen wurde. Allein dies ift hier nicht ber Kall, da ja die Ablieferung der Armensteuer von der Wohnorts- an die Bürgergemeinde nur im Berhaltnis des Steuerfußes diefer geschieht, wobei es vorkommen kann, daß bei fehr viel geringerem Steuerfuß der Burgergemeinde ober wenn die Burgergemeinde gar feine Armenfteuer erhebt, die Wohnortsgemeinde die Steuer jum größten Teil oder gang behält. Falls sodann bie Refurrenten, mas aus ber Rekursschrift nicht ganz beutlich hervorgeht, sich auch barüber beschweren follten, daß die kantonsfremben Riedergelaffenen in Ohwalden überhaupt armensteuerpflichtig sind, obgleich der Kanton in der Armenpflege das Heimatprinzip befolgt und daher die Schweizerburger, über bundesrechtliche Pflichten hinaus, nicht unterftütt, so ware daran zu erinnern, daß nach Art. 60 BB gemäß ber Braris im interkantonalen Verhältnis ein Zusammen= hang der Armensteuerpflicht und der Unterstützungspflicht in dem Sinne, daß die lettere Boraussetzung der erstern ware, nicht gefordert werden fann (f. die Ausführungen im Urteil Scherrer, S. 12 ff. und die bortigen Nachweife). Was die niedergelassenen Schweizerbürger allein verlangen konnen, nämlich die Gleichftellung mit den niedergelaffenen Kantonsburgern in Ansehung ber Armensteuer, ist baburch, daß das Gesetz durch interne verwaltungsrechtliche Magnahme hinfichtlich der kantonsangehörigen

Niedergelassenen eine Berbindung zwischen Armenpflege und Armensteuer schafft, wie ausgeführt, nicht in Frage gestellt.

I. Rechtsverweigerung und Gleichheit vor dem Gesetze. No 100.

- 2. Aus dem gesagten folgt bereits auch, daß von einer Bersletzung des Art. 4 BV Grundsatz der Rechtsgleichheit durch die angesochtenen Bestimmungen des Steuergesetzs von Obwalden nicht die Rede sein kann. Desgleichen fällt außer Bestracht eine Verletzung des Verbots der Doppelbesteuerung, welches Verbot nicht auf die Verwendung der Steuer Bezug hat und wosür im übrigen auf Erw. 1 c des Urteils Scherrer verwiesen wird. Die Resurenten gehen in dieser Beziehung von der unsrichtigen Voraussetzung aus, daß die kantonsfremden Riedergeslassen in Obwalden von ihrem Heimatkanton zur Armensteuer herangezogen werden könnten, was bundesrechtlich als nicht zuslässig erscheint. Schließlich bedarf auch keiner weitern Aussührung, daß ein Widerspruch der angesochtenen Bestimmungen mit dem Urteil Scherrer nicht vorliegt.
- 3. Daß die den Kantonsfremden aufgelegte Armensteuer deshalb bundesrechtswidrig sein sollte, weil sie bei deren Dekretierung, die durch die Bürgergemeinde ersolgt, nicht mitwirken können, ist unersindlich. Art. 45 Abs. 6, den die Rekurrenten in diesem Zusammenhange angerusen haben, hat nach seinem klaren Wortlaut mit der Form der Steuerdekretierung nichts zu tun. Und im übrigen besteht kein bundesrechtlicher Sat, daß jemand nur zu einer Steuer verhalten werden darf, bei deren Dekretierung er mitsprechen kann, wie es denn auch tatsächlich häusig vorkommt, daß Steuerpflichtige — z. B. Frauen, Minderjährige, auswärtige Liegenschaftsbesitzer, Ausländer, usw. — von jener Besugnis ausgeschlossen sind.
- 4. Gegenüber der Berufung der Refurrenten auf eine alte Abmachung zwischen Obwalden und Nidwalden endlich, wonach gegenseitig im Armensteuerwesen das Heimatprinzip anerkannt wird, hat der Regierungsrat in der Bernehmlassung mit Recht darauf hingewiesen, daß die Steuerhoheit heute nicht mehr durch interkantonale Bereinbarungen abgegrenzt werden kann, sondern daß hier das zwingende Prinzip des Berbots der Doppelbesteuerung, wie es durch die bundesrechtliche Praxis ausgelegt und umschrieben worden ist, gilt (24 I S. 447). Jene Abmachung

der beiden Kantone, falls sie überhaupt sormell noch in Kraft ist, kann nicht mehr durchgeführt werden und daher auch für die Kontrahenten nicht mehr verbindlich seien, weil der einzelne Betroffene ihr gegenüber jederzeit geltend machen könnte, daß auch die Armensteuer interkantonal nur vom Wohnsitzkanion erhoben werden dars.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Bergl. auch Rr. 1/03.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

101. Arteil vom 4. November 1908 in Sachen Brandeis gegen Finanzdirektion und Regierungsrat Jürich.

Steuerpflicht eines Geschäftsinhabers für sein Geschäftseinkommen an seinem, vom Geschäftssitz verschiedenen Domizil.

A. Der Neturrent Emil Brandeis ist, neben seinem Bruder Louis, Teilhaber der Kollektivgesellschaft J. Brandeis Söhne, Mercerie und Passementerie, in Baden, des aus der väterlichen Erbschaft übernommenen Geschäfts. Er ist selbst in diesem Gesschäfte kausmännisch tätig, hat dagegen seinen persönlichen Wohnssit im Jahre 1907 nach Zürich verlegt und begibt sich von hier täglich zur Arbeit nach dem Geschäftssitze. Die Firma J. Brandeis Söhne wird in Baden sur Bermögen an Grundbesitz, Geswerbesond und Fahrhabe, und außerdem sur 8000 Fr. Erwerd besteuert. Emil Brandeis gab der Steuerbehörde Zürich von diesen Geschäftsverhältnissen Kenntnis, mit der Erklärung, daß er danach Befreiung von der zürcherischen Einkommenssteuer beanspruche. Die Steuerkommission aber schäfte ihn, laut Mitteilung

vom Oktober 1907, neben einem steuerpflichtigen Vermögen von 20,000 Fr. mit einem steuerpflichtigen Gintommen von 5000 Fr. ein. Gegen diese Ginkommenstaration führte Brandeis junachit bei der vorgesetzten Rekurskommission und auf beren abweisenden Bescheid weiterhin bei der Kinangdirektion des Kantons Zürich Beschwerbe, indem er geltend machte, daß sein Unteil an dem in Baden versteuerten und dort auch steuerpflichtigen Geschäftsgewinn fein einziges Einkommen bilde, sodaß seine Heranziehung zur Gintommensfteuer in Zurich eine unzuläffige Doppelbefteuerung bedeute. Durch Verfügung vom 22. Juli 1908 wies die Finang= direction die Beschwerde ebenfalls ab, von der Ermägung geleitet: Bu dem am Geschäftsorte steuerpflichtigen Geschäftsgewinn einer Rollektivgefellschaft gehörten nicht die der Arbeitsleiftung der Ge= jellschafter entsprechenden Bezüge, hiefür stehe das Steuerrecht nach der bundesgerichtlichen Doppelbesteuerungspraxis vielmehr bem Wohnorte jedes Gesellschafters zu (AS 33 I S. 716 Erw. 3). Mit der Taxation von 5000 Fr. aber werbe, wie aus den Aften hervorgehe, lediglich das Arbeitseinkommen des Beschwerde= führers für feine perfonlichen Dienfte im Geschäft zur Berfteuerung berangezogen. Sofern er für dieses nämliche Ginkommen oder einen Teil desselben auch in Baden besteuert werden wollte, müßte er dort die Einrede der Doppelbesteuerung erheben.

B. Gegen diese Versügung der Finanzdirektion hat Emil Brandeis mit Eingabe vom 30. Juli 1908 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, die Besteuerung seines Einkommens in Zürich sei unzulässig zu erklären und demgemäß die Stadt Zürich zu verpstlichten, die bereits unter Vorbehalt bezahlte Steuer wieder zurückzuerstatten. Er beruft sich auf das versassungsmäßige Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung und bemerkt gegenüber der Argumentation der Finanzdirektion, das von dieser als in Zürich steuerpflichtig erklärte Arbeitseinkommen "für seine persönlichen Dienste" sei identisch mit dem Ertrag der Arbeitsleistung; für diese aber beziehe er kein Salär, sondern lediglich einen Anteil am Reingewinn des Geschäftes; der Gewinnanteil bilde sein einziges Einkommen, den Lohn für seine Arbeit, und es sei nicht möglich, diesen Gewinnzanteil zu trennen in ein Einkommen aus Arbeitsleistung und ein